

RS UVS Kärnten 2011/08/09 KUVS-555/4/2011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.08.2011

Rechtssatz

Wird dem Beschuldigten im gerichtlichen Verfahren die Übertretung des § 88 Abs. 1 StGB angelastet und nicht des § 88 Abs. 3 iVm § 81 Z 2 StGB ist klar, dass als Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens nur die Körperverletzung als Ursache des Unfalles herangezogen wurde und in keiner Weise das Lenken des Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand. Es liegt daher kein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot vor, da im gerichtlichen Verfahren das Lenken im alkoholbeeinträchtigten Zustand dem Beschuldigten nicht angelastet und damit nicht Gegenstand des Verfahrens war. Voraussetzung dafür, dass eine Doppelbestrafung vorliegt ist, dass durch die Bestrafung wegen des einen Deliktes tatsächlich der gesamte Unrechtsgehalt des Täterverhaltens bereits erfasst wird. Dies ist im gegenständlichen Fall, wie oben ausgeführt wurde, aber nicht gegeben.

Schlagworte

Verkehrsunfall, Körperverletzung, gerichtliches Verfahren, Doppelbestrafungsverbot, Alkoholbeeinträchtigung

Zuletzt aktualisiert am

29.09.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at